

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Bachelorstudiengang Maschinenbau

Vom 3. August 2000

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 20. Juli 2000 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau vom 8. Februar 2000 (W., F.u.K. 2000, S. 138) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. August 2000 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "ist" die Worte "als Orientierungsprüfung" eingefügt.
- b) Satz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
 - "a) die Orientierungsprüfung einschließlich einer eventuellen Wiederholung nicht spätestens in dem zum dritten Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraum oder".

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten "zwei Prüfungsfächern" die Worte "des zweiten Teils" eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Wiederholung der Orientierungsprüfung muss in dem zum darauffolgenden Semester gehörenden Prüfungszeitraum erfolgen."
- c) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu 4, 5 und 6.
- d) Im neuen Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Wiederholungsprüfung" durch die Worte "Wiederholung sonstiger Prüfungen" ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" in Kraft.

Karlsruhe, den 3. August 2000

Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. mult. S. Wittig, Rektor